

Titel der Drucksache:

Flüchtlinge in der Stadt Erfurt und deren Finanzierung

Drucksache

1446/20

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Anfragen	03.08.2020	öffentlich
Ausschuss für Soziales, Arbeitsmarkt und Gleichstellung	16.09.2020	öffentlich

Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO

Anfrage

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die kreisfreie Stadt Erfurt als kommunaler Träger nach § 1 des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (ThürAGSGB II) ist unter anderem verpflichtet, finanzielle Leistungen für laufende Kosten der Unterkunft (KdU) nach § 22 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches Zweites Buch (SGB II) zu erbringen. Hieran hat sich der Bund im Jahr 2019 mit weniger als 50 v. H. der Aufwendungen beteiligt, so dass die nicht aus Bundesmitteln gedeckten Aufwendungen aus allgemeinen Haushaltsmitteln der Stadt Erfurt aufzubringen waren.

Es wird daher um Beantwortung der folgenden Fragen gebeten:

1. Für wie viele anerkannte Asylbewerber und Flüchtlinge wurden im Haushaltsjahr 2019 von der Stadt Erfurt Leistungen für Kosten der Unterkunft und in welcher Gesamthöhe erbracht?
2. Wie hoch war der Bundesanteil für Leistungen nach Nr. 1 und wie wurde der von der Stadt Erfurt aufzubringende Eigenanteil an Leistungen nach Nr. 1 refinanziert?
3. In welcher Höhe konnte die Stadt Erfurt im Haushaltsjahr 2019 (Mehr-)Einnahmen an Schlüsselzuweisungen durch den Soziallastenansatz bei der Bedarfsmesszahl nach § 8 des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes (ThürFAG) für Bedarfsgemeinschaften mit

Migrationshintergrund verbuchen?

Anlagenverzeichnis

12.08.2020, gez. i. A. 

Datum, Unterschrift